



Gewerbe- und Ordnungsamt Postfach 1455 64529 Mörfelden-Walldorf

Piratenpartei Groß-Gerau
Postfach 12 02
65470 Bischofsheim

Ansprechpartner:
Herr Werner Schaffner - Zimmer 0.14
Frau Tatjana Bauer - Zimmer 0.15

Telefon-Zentrale: 06105 / 938 - 0
Durchwahl: 06105 / 938 - 311, -309
Telefax: 06105 / 938 - 321

werner.schaffner@moerfelden-walldorf.de
tatjana.bauer@moerfelden-walldorf.de

Datum: 19.10.2015

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 32-121-1b

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 des Hessischen Straßengesetzes; Europawahl; Stellschilder und Informationsstände

Sehr geehrter Herr Greb,

hiermit wird Ihnen für die Piratenpartei Groß-Gerau gemäß § 16 des Hessischen Straßengesetzes, die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, anlässlich der Landratswahl am 06.12.2015

in der Zeit vom 09.11.2015 bis 06.12.2015

im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Mörfelden-Walldorf insgesamt **30** Stellschilder aufzustellen, soweit die nachstehend aufgeführten Auflagen erfüllt werden.

Auflagen:

1. Stellschilder dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden.
2. Die Schilder sind so anzubringen, dass der fließende Verkehr, einschl. Radfahrer- und Fußgängerverkehr, nicht behindert wird. An Kreuzungen und Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Einsicht in die kreuzende oder einmündende Straße nicht beeinträchtigt wird.
3. Zu Kreuzungen und Einmündungen (Knotenpunkte), welche mit Lichtzeichenanlage (Ampel) geregelt sind, sowie zu Kreisverkehrsplätzen ist der gesamte Einwirkungsbereich von Stellschildern freizuhalten. Der geschützte Bereich beginnt 20 m vor dem Knotenpunkt, bzw. ab zu dem Knotenpunkt gehörenden Verkehrsinseln.
4. Zu Fußgängerschutzanlagen (Ampeln), Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) und Überquerungshilfen (Verkehrsinseln) ist analog zur Auflage Ziffer 3 ein Einwirkungsbereich von 20 m von Stellschildern freizuhalten. Gleiches gilt für den Bereich von Verkehrsinseln.

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000041315

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Groß-Gerau IBAN: DE61 5085 2553 0006 0000 61 BIC: HELADEF1GRG
Frankfurter Volksbank eG IBAN: DE67 5019 0000 4101 5100 64 BIC: FFVBDEFF
Volksbank Darmstadt-Südhessen eG IBAN: DE74 5089 0000 0004 8833 06 BIC: GENODEF1VBD
Postbank Frankfurt am Main IBAN: DE96 5001 0060 0033 8886 04 BIC: PBNKDEFF

Öffnungszeiten Rathäuser (oder nach Vereinbarung)

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbüros (oder nach Vereinbarung)

Montag 6.30 - 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 8.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 - 20.00 Uhr
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

5. Rohrpfosten zu Verkehrszeichen dürfen nur dann benutzt werden, wenn sich die Verkehrszeichen ausschließlich auf den ruhenden Verkehr (Haltverbote/Parkscheibenregelung) beziehen.
6. Verkehrsinseln (Fahrbahnteiler/Überquerungshilfen), Fußgängerschutzgitter und Bäume dürfen zur Anbringung von Stellschildern nicht benutzt werden.
7. Die Wahlwerbung ist nur zulässig, soweit sie der freiheitlich demokratischen Grundordnung entspricht und keiner gesetzlichen Vorschrift widerspricht.
8. Jegliche Wahlbeeinflussung im Bereich von 20 Metern vor dem Gebäudeeingang des Wahllokals ist verboten. Das gilt sowohl für Aufstellung von Wahlplakaten, als auch für Unterschriftensammlungen.
9. Die Plakatwerbung ist spätestens am **11. Dezember 2015** zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird der städtische Bauhof im Wege der Ersatzvornahme ab dem 14. Dezember 2015 die Wahlwerbung entfernen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

Die Genehmigungsbehörde behält sich das Recht vor, Schilder, die entgegen dieser Auflagen angebracht werden, umzustellen bzw. zu entfernen. Die hierfür entstehenden Kosten können dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt werden.

Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis:

1. Für Schäden oder Ersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Erlaubnisinhaber.
2. Jegliche Wahlbeeinflussung im Bereich von 20 Metern vor dem Gebäudeeingang des Wahllokals ist verboten. Das gilt sowohl für Aufstellung von Wahlplakaten, als auch für Unterschriftensammlungen. Verstöße hiergegen werden mit einer Geldbuße bedroht.

Gebührenfestsetzung: Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Verantwortlich: **Herr Greb**